

Wuppertal, den 27.01.2009

Prüfantrag an die Verwaltung.

Sehr geehrte Frau Bezirksbürgermeisterin,

die Cronenberger Bezirksvertretung möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob der Radweg entlang der Hauptstraße den Mindeststandard für Radwege laut Straßenverkehrsordnung erfüllt. Das Prüfergebnis soll der Bezirksvertretung vorgetragen, eventuell erforderliche Konsequenzen mit der Bezirksvertretung diskutiert werden.

Begründung:

Der oben genannte Radweg ist mit dem Verkehrszeichen Z 241 als „benutzungspflichtig“ gekennzeichnet. Ein Radweg darf nach der gültigen StVO aber nur dann mittels Z 237, 240 oder 241 als benutzungspflichtig gekennzeichnet werden, wenn die Benutzung des Radweges

- nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar
- die Linienführung eindeutig, stetig und sicher ist,
- sowie die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht erforderlich und verhältnismäßig ist.

Werden diese Kriterien nicht erfüllt, so darf nicht mit den o. g. Zeichen beschildert werden. In solchen Fällen handelt es sich um einen "anderen Radweg".

Für benutzungspflichtige Radwege wurden nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO Qualitätskriterien eingeführt. Demnach beträgt die erforderliche Breite für einen

- baulich angelegten Radweg möglichst 2,00 m (mindestens 1,50 m)
- Radfahrstreifen einschließlich Breite der durchgezogenen weißen Linie (Zeichen 295) 1,85 m (aber mindestens 1,50 m)
- gemeinsamen Fuß- und Radweg innerorts mindestens 2,50 m, außerorts 2,00 m
- getrennten Fuß- und Radweg, für den Radweg mindestens 1,50 m, für den Fußweg wurde kein entsprechender Mindestwert festgelegt.

Ferner muss die Beschaffenheit der Verkehrsfläche und ihr Zustand "nach den allgemeinen Regeln der Baukunst und Technik" in einem den Erfordernissen des Radverkehrs genügenden Zustand gebaut und unterhalten sein. Zusätzlich muss auch die Linienführung im Streckenverlauf und die Radwegführung an Kreuzungen und Einmündungen auch für den Ortsfremden eindeutig erkennbar, im Verlauf stetig und insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten sicher gestaltet sein.

Wie folgende Fotos belegen, darf durchaus bezweifelt werden, dass der Radweg entlang der Hauptstraße ein benutzungspflichtiger Radweg ist.

Seite 2, Antrag der SPD BV-Fraktion Cronenberg vom 27.01.2009



Sprecher der SPD Fraktion in der BV Cronenberg